

Erscheint  
Dienstags und  
Freitags.  
Zu beziehen  
durch alle  
Postanstalten.

# Weißeritz-Beitung.

Preis  
pro Quartal  
10 Mgr.  
Inserate die  
Spalten-Zeile  
8 Pfg.

Amts- und Anzeige-Blatt der Königlichen Gerichts-Ämter und Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

## Tagesgeschichte.

**Dippoldiswalde, 11. Septbr.** Gestern Sonntag in der 6. Abendstunde ist unser Kronprinz Albert und die Frau Kronprinzessin Carola durch unsere Stadt gefahren, um sich auf das Jagdschloß Zaunhaus zu begeben, wo sie einige Tage zu verweilen gedenken. Die Küchen- u. a. Wagen waren schon Tags vorher hinauf gefahren. — In Altenberg waren, wie uns von dort gemeldet wird, am Sonntag bereits zwei reitende Kronnanzen eingetroffen, welche die Brieffschaften zc. von der dortigen Post nach Zaunhaus und von da zurück auf die Altenberger Post befördern werden.

— In Seifersdorf wird nächsten Sonntag, 17. September, Nachmittags 2 Uhr, im Anschluß an frühere derartige dort gefeierte Feste, ein Missionsfest gefeiert werden, für welches die Herren Pastoren Dr. Richter in Reichstädt und Meier in Schmiedeberg die Predigt und die Berichterstattung übernommen haben. Die freundliche Kirche mit ihrer schönen Orgel eignet sich wohl zu solchen kirchlichen Festen.

— Ueber ein in den letzten drei Tagen in Lauenstein gefeiertes Fest wegen des nunmehr 50jährigen Bestehens dieser Herrschaft in der Familie Hohenthal, werden wir in nächster Nr. d. Bl. berichten.

**Dresden.** Unser Justizminister Dr. Schneider, der sich in Pontresina in der Schweiz zur Wiederherstellung seiner Gesundheit befand, ist dort am 6. Septbr. plötzlich gestorben. Sein Leichnam wurde hierher gebracht und am 10. Septbr. Morgens feierlich bestattet.

— Da die, die Beschaffenheit der Schankgläser betreffende Verordnung vom 12. v. Mts. von nicht geringem Interesse sein wird, so lassen wir hier einen Auszug derselben folgen: Die bisher über das Mischen gültig gewesenen Bestimmungen erledigen sich, und wird für die Zeit nach dem 1. Januar 1872 Folgendes bestimmt: 1) Es soll auch künftig der örtlichen Regulierung überlassen bleiben, darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit Gefäße, welche für den Ausschank von Wein und Bier in Wirthschaften bestimmt sind, mit einem äußerlichen Kennzeichen ihres Maßinhalts versehen sein sollen. Wo jedoch eine solche örtliche Bestimmung getroffen worden ist, da sollen rücksichtlich der Ausführung derselben folgende Vorschriften gelten: 2) Zulässig sind für den genannten Zweck nur Gefäße, deren Sollinhalt den gesetzlich zugelassenen Maßgrößen entspricht. Es sind dies folgende Größen, als: 20, 10, 5, 2, 1,  $\frac{1}{2}$  oder 0,5,  $\frac{1}{4}$ , 0,2,  $\frac{1}{8}$ ,

0,1,  $\frac{1}{16}$ , 0,05,  $\frac{1}{32}$ , 0,02 Liter. 3) Die Bezeichnung der Gefäße hat zu erfolgen durch einen äußerlich eingeschiffenen, eingeschnittenen oder eingebraunten Strich, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzt. Schankgefäße von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und 1 Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts. Andere nach der Maß- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden oder Einbrennen einer Bezeichnung des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen. (Erläuternd fügen wir hinzu, daß also die oben in Punkt 2 bezeichneten Maße mit Ausnahme des Liter, des viertel-Liter und des halben Liter, letzterer = 1 Schoppen, welche nur mit Strich versehen zu sein brauchen, außer dem Striche noch die betreffende Bezeichnung, wie 20 L, 5 L,  $\frac{1}{8}$  L u. s. w. haben müssen.) 4) Der Strich muß bei Gefäßen für Wein wenigstens  $\frac{1}{2}$  Centimeter, bei Gefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter unter dem oberen Rande liegen. 5) Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen. Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich. 6) Jeder Wirth ist verpflichtet, Exemplare vorschriftsmäßig geaichter und gestempelter Flüssigkeitsmaße von dem, seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklocale bereit zu halten, seine Gefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten, im Falle dies verlangt wird, damit nachzumessen. 7) Bei der polizeilichen Visitation der geaichten und gestempelten Flüssigkeitsmaße sind auch von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszureißen und der Prüfung zu unterstellen. 8) Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist jedenfalls der Verkauf der in verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine oder Biere. 9) Alle mit Mischstrichen nach anderem Maße, als den nach Punkt 2 allein zulässigen, versehenen Schankgläser sind vom 1. Januar 1872 ab zu beseitigen — oder die Mischstriche unkenntlich zu machen.

**Freiberg.** Der Jahresbericht der hiesigen Communal-Vraugenoossenschaft zeigt vom 1. October 1869 bis 30. September 1870 eine Einnahme von ca. 68,000 Thlrn., eine Ausgabe von ca. 47,000 Thlrn.; Vermögensbestand 53,000 Thlr., Reingewinn für dies Betriebsjahr 4373 Thlr.

**Leipzig.** Im nahen Dorfe Lindenau hat ein arger Exceß zwischen Civilisten und Soldaten vom 107. Regt. stattgefunden, wobei letztere leider einen